

25B – MILLIONENSCHUTZ

In Abänderung des Artikels 7 der AUVB leistet der Versicherer die volle Versicherungssumme, wenn die durch einen Versicherungsfall entstandene dauernde Invalidität gemäß Artikel 7 der AUVB 50% erreicht hat oder übersteigt. Bei 100% dauernde Invalidität gemäß Art. 7 der AUVB wird die vereinbarte Leistung um 50% erhöht. Die Progressionsstaffel gemäß Art. 7 Pkt. 4. der AUVB findet keine Anwendung.

Abweichend von Artikel 21 der AUVB wird jede Vorinvalidität in Abzug bzw. in Anrechnung gebracht. Es ist daher jeder Unfall dem Versicherer anzuzeigen.

Abweichend von Artikel 6 Pkt. 4. und Artikel 15 der AUVB gelten Kinderlähmung und die durch Zeckenbiss übertragene Frühsommer -Meningoencephalitis nicht versichert.

Der Vertrag endet mit Ablauf des Versicherungsjahres, in welchem die versicherte Person das 65. Lebensjahr vollendet, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Wird die vereinbarte Leistung erbracht, erlischt der Versicherungsvertrag.

Für eine dauernde Invalidität unter 50% wird keine Leistung erbracht.